

AG_STRAFGERICHT SST.2022.247 vom 27. Februar 2023

Ag Strafgericht, 2023-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2022.247

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2022.247 du 27 février 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2022.247 del 27 febbraio 2023

Erwägungen

E. 20

August 2021 (UA act. 28 ff.) misszuverstehen. Die Übernahme von der Traumatologie in die Neurologie erfolgte bei akutem Hirninfarkt am 10. August 2021 (UA act. 31, unter «Jetziges Leiden»), nachdem die Erstdiagnose auf multiple akute Ischämien am 9. August 2021 am Abend gestellt wurde (UA act. 28). Dementsprechend wurde weiter der Status nach Motorradunfall am 5. August 2021 u.a. mit einem leichten Schädel- Hirn-Trauma sowie Beckenverletzung festgehalten. Entsprechend bezieht sich der NIHSS-Score von 5 Punkten bei Eintritt offensichtlich auf den Eintritt in die Neurologie und nicht in die Traumatologie. Der erwähnte Punktwert ergibt sich aus je 1 Punkt für Motorik des Gesichts, des linken Arms sowie des linken Beins und 2 Punkten für Gesichtsfeldausfall (vgl. UA act. 32). Dass die entsprechenden Einschränkungen bereits am 5. August 2021 bestanden hätten, behauptet denn nicht einmal der Beschuldigte. Inwiefern Dr. med. B. gestützt auf den Austrittsbericht, der auch die Krankengeschichte des Beschuldigten mit den am 5. August 2021 gestellten Diagnosen sowie Nebendiagnosen samt zahlreichen durchgeführten Zusatzuntersuchungen sowie deren Ergebnisse enthält, nicht hätte beurteilen können, ob auch schon am Unfalltag Hinweise auf neurologische Defizite bestanden hätten, ist nicht ersichtlich. Auch sei der Befund «Plaque» in der Arteria carotis interna vom 6. August 2021 mit dem leitenden Arzt der Neuroradiologie Dr. E. besprochen worden (vgl. UA act. 33). Der Beschuldigte vermag jedenfalls mit seiner Kritik die Antworten von Dr. med. B. nicht in Frage zu stellen. Nachdem der Beschuldigte vor Vorinstanz keinen Beweisantrag gestellt hat, kann der Beweisantrag auf Einholung eines fachärztlichen Berichts als neuer Beweisantrag gemäss Art. 398 Abs. 4 StPO nicht mehr vorgebracht werden. Mit der Ausführung, dass die ärztliche Stellungnahme mit den Aussagen des Beschuldigten, wonach er sich mit Ausnahme der Kollision mit dem Baumstamm an die komplette Fahrt erinnere, und dem Spurenbild, das keine kontinuierlich gerade Fahrspur aufweise, übereinstimme, setzt sich der Beschuldigte gar nicht auseinander. Inwiefern das erstmals vor Berufungsgericht angeführte Fehlen von Bremsspuren zwingend für eine Bewusstseinsstörung sprechen soll, erschliesst sich nicht, zumal der Beschuldigte angesichts des Spurenbilds im Wiesland (vgl. UA act. 8 f.) auf das leichte Abkommen von der Fahrbahn sogleich durch Gegenlenken – wie er denn auch ausgesagt hat – reagieren konnte und ohne den neben dem Strassenrand liegenden Baumstamm die Strasse wieder erreicht hätte.

- 6 - Es besteht unter diesen Umständen auch kein Anlass, schon gar kein ernsthafter, am gesundheitlichen Zustand bzw. an der vollen Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Zeitpunkt des Unfalls zu zweifeln, so dass eine Begutachtung durch einen Sachverständigen gemäss Art. 20 StGB von Amtes wegen einzuholen wäre. 2.5. Zusammenfassend ist gestützt auf den von der Vorinstanz willkürfrei erstellten Sachverhalt davon auszugehen,

dass nicht ein medizinisches Problem des Beschuldigten Ursache des Motorradunfalls war. Verbleibende, bloss abstrakte oder theoretische Zweifel sind nicht von Bedeutung, da sie immer möglich sind; eine absolute Sicherheit kann nicht gefordert werden. 2.6. Der Beschuldigte stellt nicht in Abrede, dass, wenn die von ihm behauptete Bewusstseinsstörung nicht vorgelegen hat, sein Verhalten als sorgfalts- pflichtwidrig zu qualifizieren ist. Dass er die leicht abfallende Linkskurve verfehlt hat, zeugt von mangelnder Kontrolle über sein Motorrad, zumal keine überraschende, kritische Situation ersichtlich ist. Bei genügender Beherrschung des Fahrzeugs hätte er sein Fahrverhalten insbesondere dem Strassenverlauf anpassen können. Ein Nichtbeherrschen des Fahrzeugs ist ohne weiteres geeignet, dass der Beschuldigte von der Strasse abkommen und im Wiesland – vorliegend aufgrund eines darin gelegenen Baumstamms – sogar zu Fall kommen kann. Hätte er sein Motorrad beherrscht, wäre er nicht von der Strasse abgekommen und verunfallt. Seine Kollision mit dem Baumstamm bzw. der Selbstunfall hätte dadurch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert werden können und war somit vermeidbar. Damit ist mit der Vorinstanz der Tatbestand der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges gemäss Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG erfüllt. 3. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 100.00 bestraft. Diese Übertretungsbusse befindet sich am untersten Ende des Strafrahmens von bis zu Fr. 10'000.00 Busse. Sie erscheint unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen (abstrakten) Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit und der nach den inneren sowie äusseren Umständen ohne weiteres vermeidbaren Sorgfaltspflichtverletzung auch bei Annahme eines zufolge blosser Fahrlässigkeit noch leichten Verschuldens als sehr mild und kann unter keinem Titel herabgesetzt werden. Nachdem eine Erhöhung der Busse aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ausgeschlossen ist, bleibt es bei der von der Vorinstanz festgesetzten Busse von Fr. 100.00.

- 7 - 4. 4.1. Die Berufung des Beschuldigten erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'000.00 (§ 18 VKD) dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und er hat keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). 4.2. Die vorinstanzliche Kostenverlegung erweist sich als zutreffend und bedarf keiner Korrektur. Der Beschuldigte wird verurteilt und hat deshalb die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte auch seine erstinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). 5. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das ist auch der Fall, wenn eine Berufung vollumfänglich abgewiesen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_761/2017 vom 17. Januar 2018 E. 4 mit Hinweisen). Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte ist der Verkehrsregelverletzung durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs gemäss Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig. 2. Der Beschuldigte wird hierfür gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG sowie in Anwendung von Art. 102 Abs. 1 SVG, Art. 47 StGB und Art. 106 StGB zu einer Busse von Fr. 100.00, ersatzweise 1 Tag Freiheitsstrafe, verurteilt. 3. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'000.00 werden dem Beschuldigten auferlegt. Er hat seine obergerichtlichen Parteikosten selbst zu tragen. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'440.00 (inkl. Anklage- gebühr von Fr. 300.00) werden dem Beschuldigten auferlegt. Er hat seine erstinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen.

- 8 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 27. Februar 2023 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 3. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Six Fehlmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.